

§ 47 MMHmG Entziehung der Berufsberechtigung als Heilmasseur

MMHmG - Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

1. (1) Die auf Grund
 1. 1. des Berufssitzes oder des Ortes der Berufsausübung eines freiberuflich tätigen Heilmassieurs oder
 2. 2. des Hauptwohnsitzes eines im Dienstverhältnis tätigen Heilmassieurszuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat die Berechtigung zur Berufsausübung als medizinischer Masseur und Heilmasseur zu entziehen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen gemäß § 36 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind.
2. (2) Anlässlich der Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind durch die Bezirksverwaltungsbehörde
 1. 1. Qualifikationsnachweise im Sinne dieses Bundesgesetzes und
 2. 2. der Berufsausweiseinzuziehen sowie die Landeshauptmänner und der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu benachrichtigen.
3. (3) Wenn
 1. 1. die Voraussetzungen gemäß § 36 vorliegen und
 2. 2. gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung keine Bedenken bestehen,ist die Berufsberechtigung auf Antrag der Person, der die Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 entzogen wurde, durch die auf Grund des Wohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wieder zu erteilen. Die eingezogenen Urkunden sind wieder auszufolgen sowie die Landeshauptmänner und der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu benachrichtigen.
4. (4) Der Bundesminister für Gesundheit hat die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten über die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 bzw. über die Wiedererteilung gemäß Abs. 3 im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI) binnen drei Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung nach den Bestimmungen des Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 zu informieren. Über diese Meldung ist der Berufsangehörige schriftlich zu unterrichten, der eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Meldung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren beantragen kann; wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Meldung festgestellt, so ist die Meldung richtigzustellen oder zurückzuziehen.
5. (5) Im Falle eines Strafverfahrens gegen einen Berufsangehörigen haben
 1. 1. die Staatsanwaltschaften über den Beginn und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens und
 2. 2. die Strafgerichte über
 1. a) die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie
 2. b) die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidungdie gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.
6. (6) Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über
 1. 1. die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und
 2. 2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnisfür einen Berufsangehörigen zu verständigen.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at